

Bundsgremium der Tabaktrafikanten
Herr Dr. Otmar Körner
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Wien, am 16. September 2015
GK/BAP

Sehr geehrter Herr Dr. Körner,

im Folgenden eine Zusammenfassung zum Thema Registrierkassenpflicht für tipp3 bzw. Lotterien-Produkte. Die Thematik wurde bei den Lotterien bzw. tipp3 in einer internen Arbeitsgruppe besprochen und die Ergebnisse von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft.

Einzahlungen in Annahmestellen für tipp3-Produkte:

Jede Einzahlung eines Kunden für ein tipp3-Spiel führt eine Annahmestelle im Namen und im Auftrag der Österreichischen Sportwetten GmbH durch und nicht im eigenen Namen. Daher sind derartige Einzahlungen keine Barumsätze gem. Bundesabgabenordnung (BAO) der Annahmestelle, sondern der Österreichischen Sportwetten GmbH. Die Österreichische Sportwetten GmbH stellt daher mit der Quittung einen entsprechenden Beleg zur Verfügung. Nachfolgend ein Auszug zu den erforderlichen Belegmerkmalen gem. §§ 132 BAO:

„(3) Die Belege haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers oder desjenigen, dergemäß Abs. 2 an Stelle des Unternehmers einen Beleg erteilen kann,
2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
3. den Tag der Belegausstellung,

4. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen und
5. den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag auf Grund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.“

Die Sportwetten-Quittung erfüllt alle diese gesetzlichen Anforderungen und ist daher für den betreffenden Geschäftsfall gleichzeitig auch der Beleg für den Kunden.

Einzahlungen in Annahmestellen für Lotterien-Produkte:

Einzahlungen von Kunden für ein Spiel der Österreichischen Lotterien sind von der Belegerteilungspflicht ausgenommen, weil laut BGBl. I Nr. 118/2015 auf Ausspielungen von Konzessionären und Bewilligungsinhabern nach §§ 5, 14 und 21 Glückspielgesetz die Bestimmungen der §§ 131b und 132a BAO keine Anwendung finden.

Die Einzahlung eines Kunden für ein Lotterienspiel (Wettschein bzw. Rubbellos/Brieflos) in einer Annahmestelle unterliegt somit nicht der Belegerteilungspflicht.

Auszahlungen in Annahmestellen für Lotterien- und tipp3-Gewinne:

Auszahlungen sind kein Barumsatz gem. BAO, weil in diesem Fall der Zahlungsfluss von der Annahmestelle an den Kunden erfolgt. Für Auszahlungen hat daher die Annahmestelle generell keine Belegerteilungspflicht.

Freundliche Grüße


Mag. Reinhard Horvath
Leiter Vertrieb


Gerhard Kohl
Leiter Instant-Administration